

Gesetz, mit dem das Gesetz über die Einhebung einer Dienstgeberabgabe geändert wird

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz über die Einhebung einer Dienstgeberabgabe, LGBl. für Wien Nr. 17/1970, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 56/2010, wird wie folgt geändert:

§ 5 lautet:

„§ 5

Die Abgabe beträgt für jeden Dienstnehmer und für jede angefangene Woche eines bestehenden Dienstverhältnisses 2 Euro.“

Artikel II

Artikel I tritt mit dem auf die Kundmachung zweitfolgenden Monatsersten in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Der Landesamtsdirektor: